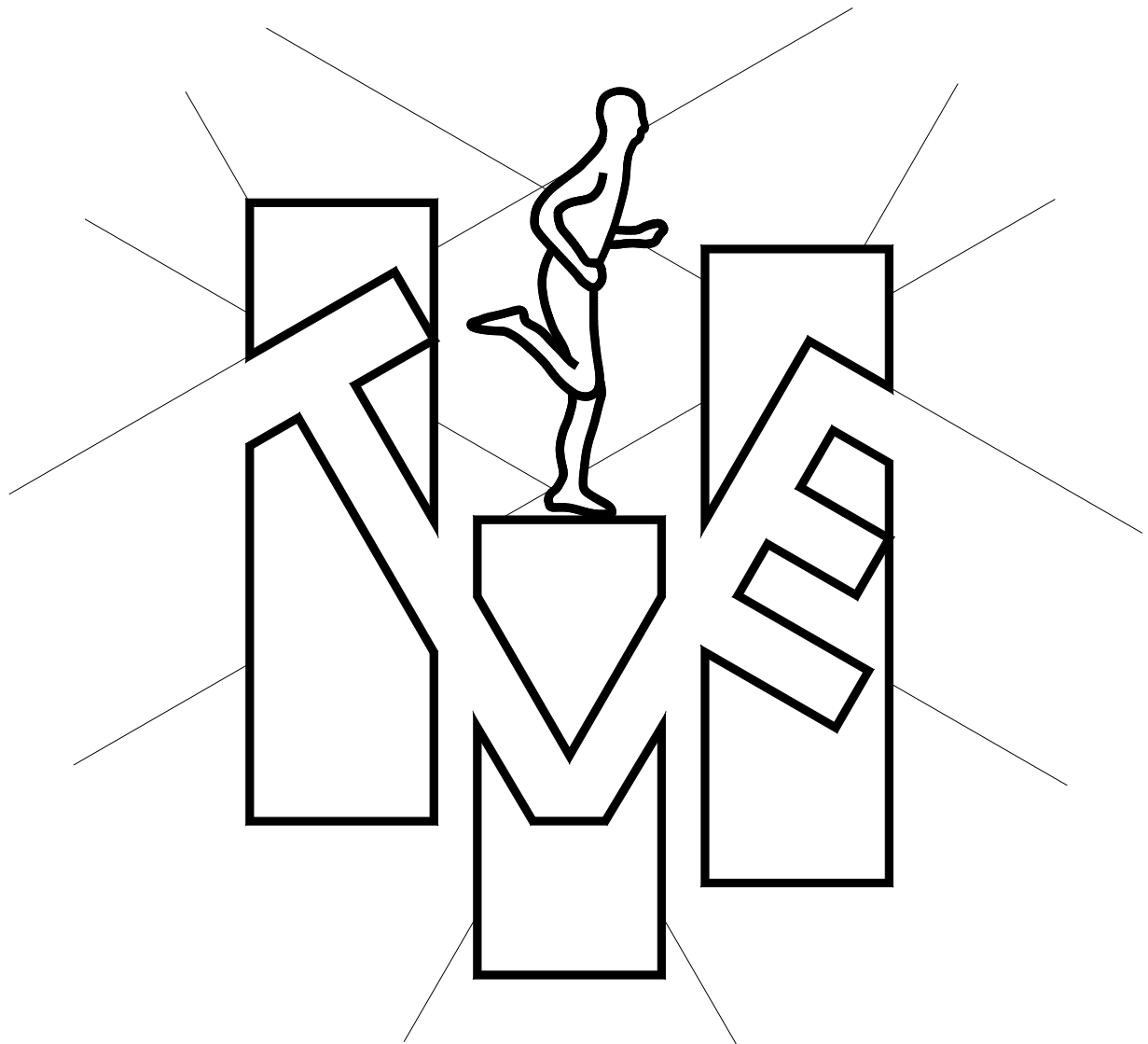


TURNVEREIN ERLACH



STATUTEN

vom 11. März 2022

I. NAME UND SITZ

Name **Art. 1**

Der Turnverein Erlach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Sitz **Art. 2**

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Erlach.

II. ZWECK DES VEREINS

Zweck **Art. 3**

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Ertüchtigung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- will der Gesundheit dienen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- wirkt mit bei der Organisation von kulturellen, sportlichen und geselligen Anlässen

Neutralität ist politisch und konfessionell neutral

Zugehörigkeit **Art. 4**

Der Verein ist Mitglied des Turnverbandes Bern Seeland (TBS) und durch diesen des Schweizerischen Turnverbandes (STV), dessen Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Versicherung Alle Turnenden gemäss Art. 5 und dem STV gemeldeten Mitglieder sind zusätzlich bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes (SVK-STV) versichert.

III. VEREINSSTRUKTUR

Bestand, Riegen **Art. 5**

Dem Verein gehören an

- Aktive
- AktivPlus
- Jugendriegen
- Frauen- / Männerriege

Riegegründungen **Art. 6**

Weitere Riegen können durch den Vorstand gebildet / aufgelöst werden.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Mitgliedskategorien **Art. 7**

Abs. 1

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende stimmberechtigte Mitglieds-kategorien

- Aktivmitglied
- Freimitglied
- Ehrenmitglied
- Passivmitglied

Abs. 2

Die nicht stimmberechtigten Mitgliederkategorien umfassen

- Jugend (turnende Mädchen und Knaben)
- Sponsor/Gönner

Mindestalter **Art. 8**

Als stimmberechtigtes Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat oder im 16. Lebensjahr steht.

Eintritt, Austritt **Art. 9**

Ein- und Austritte werden dem Vorstand zwecks Genehmigung gemeldet. Ein- und Austritte sind jeweils auf Ende Vereinsjahr möglich und werden in der Versammlung im Traktandum Mutationen offiziell vorgenommen.

Übertritt **Art. 10**

Der Übertritt von einer Mitglieds-kategorie in eine andere kann jeweils auf das neue Vereinsjahr erfolgen und obliegt dem Vorstand.

**Ausschluss,
Streichung****Art. 11**

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch den Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds.

Freimitglied**Art. 12**

Zu Vereins-Freimitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Turnende die während 20 Jahren aktiv im Turnverein Erlach mitgeturnt haben.

Ehrenmitglied**Art. 13**

Zum Ehrenmitglied des Turnvereins kann ernannt werden, wer sich um den Turnverein im Besonderen oder um die Förderung des Turnens im Allgemeinen verdient gemacht hat.

Vorschläge sind dem Vorstand wenigstens 30 Tage vor der Vereinsversammlung einzureichen.

Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung vorgenommen.

**Passivmitglied,
Sponsoren****Art. 14****Abs. 1**

Passivmitglied kann werden, wer selbst einmal aktiv geturnt hat, oder sich sonst am Vereinsleben beteiligen möchte.

Abs. 2

Sponsor/Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen will. Durch reines Sponsoring entsteht keine Mitgliedschaft.

Jugendmitglied**Art. 15**

Jugendmitglied sind alle im Verein turnenden Mädchen und Knaben, die noch kein Stimmrecht gemäss Art. 8 haben.

V. ORGANE**Organe****Art. 16**

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revision

Zusätzliche Organe können durch Beschluss der Vereinsversammlung unter Anpassung der Statuten geschaffen werden.

Termin**Art. 17**

Die jährliche Vereinsversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Halbjahr statt.

Geschäfte**Art. 18**

Der Vereinsversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Entschädigungen
- Mutationen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes, der Riegenleitung und der Revision
- Ehrungen und Verdankungen
- Allfällige Genehmigung von Statutenänderungen oder neuen Statuten und Reglementen
- Vereinsauflösung

Eingabefrist für Anträge**Art. 19**

Anträge an die Vereinsversammlung sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

**Einberufung
Beschlussfähigkeit****Art. 20**

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mit schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden (Mail oder Brief). Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

**Ausserordentliche
Vereinsversammlung****Art. 21**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

**Stimm-
/ Antragsrecht****Art. 22**

Sämtliche Mitgliedskategorien nach Art. 7, Abs. 1 sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

**Wahlen und
Abstimmungen****Art. 23**

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorstand

Zusammensetzung Art. 24

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident/in
- Oberturner/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Materialverwalter/in
- Jugend- und Mädchenriegen-Verantwortliche/r
- Beisitzer/in

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Amtszeit Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Ersatzwahlen Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten Vereinsversammlung die Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

Vereinsreglement Jede Vorstandsfunktion hat eine spezifische Stellenbeschreibung, die die Aufgaben dieser Vorstandsrolle definiert. Das Vereinsreglement ist integraler Bestandteil der Statuten und enthält insbesondere Stellenbeschreibungen für jede Vorstandsfunktion.

Aufgaben Art. 25

Der Vorstand hat im Besonderen folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a. Einhaltung der Statuten und des Vereinsreglements
- b. Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäften und Vollziehung der Beschlüsse
- c. Einberufung und Leitung der Vereinsversammlung
- d. Verwaltung der Vereinskasse
- e. Verkehr mit den Behörden
- f. Vertretung nach aussen
- g. Verfügt über eine Kompetenz von Fr. 2'000.-, für kurzfristig, dringend notwendige Geschäfte

Einberufung Art. 26

Der Vorstand besammelt sich, wenn es der Präsident/in oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Revision

Aufgaben

Art. 27

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisor/innen.
Die Revision prüft Abrechnungen von Festanlässen, die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins. Sie erstattet der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Anträge an die Vereinsversammlung.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

VI. VERWALTUNG

Protokoll

Art. 28

Über alle Vereins- und Vorstandsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Präsident/in

Art. 29

Präsident/in

Die Aufgaben sind im Vereinsreglement detailliert festgehalten, umfassen aber mindestens

- leitet den Verein
- vertritt den Verein nach aussen
- zeichnet mit Sekretär/in oder Kassier/in zu zweien rechtsverbindlich (bei Verhinderung durch Vizepräsidium vertreten) auch im Verkehr mit den Banken.

Oberturner/in

Art. 30

Oberturner/in

Die Aufgaben sind im Vereinsreglement detailliert festgehalten, umfassen aber mindestens

- besucht die Oberturner- und Leiterkurse
- ist verantwortlich für den Turn- und Trainingsbetrieb des gesamten Vereins
- koordiniert alle turnerischen Angelegenheiten sowie Trainings- und Wettkampffragen innerhalb des Turnvereins
- bestimmt diejenigen Turnenden, die Aus- und Weiterbildungskurse der Verbände zu besuchen haben

Sekretär/in

Art. 31

Sekretär/in

Die Aufgaben sind im Vereinsreglement detailliert festgehalten, umfassen aber mindestens

- führt die Sitzungsprotokolle
- erledigt sämtliche administrativen Vereinsangelegenheiten

Kassier/in

Art. 32

Kassier/in

Die Aufgaben sind im Vereinsreglement detailliert festgehalten, umfassen aber mindestens

- verwaltet das Vereinsvermögen
- erstellt ein Budget und eine Jahresrechnung zu Handen der Vereinsversammlung

Materialverwalter/in

Art. 33

Materialverwalter/in

Die Aufgaben sind im Vereinsreglement detailliert festgehalten, umfassen aber mindestens

- sorgt für das Vereinsmaterial
- ist verantwortlich für die Ordnung des Geräteraumes, des Turnschranks und des Archivs

Jugend- / Mädchen-
riegen-Verant-
wortliche/r**Art. 34**

Jugend- und Mädchenriegen-Verantwortliche/r

Die Aufgaben sind im Vereinsreglement detailliert festgehalten, umfassen aber mindestens

- kümmert sich um die organisatorischen Belange der Jugend- und Mädchenriege
- ist verantwortlich für die Führung des Leiterteams
- vertritt im Vorstand die Anliegen der Jugend- und Mädchenriege

Beisitzer/in Art. 35

Beisitzer/in

Die Aufgaben sind im Vereinsreglement detailliert festgehalten, umfassen aber mindestens

- unterstützt den restlichen Vorstand
- ist verantwortlich für die vereinsinterne Kommunikation

Archiv Art. 36

Sämtliche Vereinsakten wie Protokolle, Berichte, Korrespondenzen, Vereinsrechnungen usw. werden in einem Vereinsarchiv aufbewahrt. Alle aus dem Vorstand austretenden Mitglieder sind gehalten, ihr Aktenmaterial zuhanden des Vereinsarchivs abzugeben.

VII. FINANZEN**Geschäftsjahr Art. 37**

Das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) läuft immer vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres.

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit der Hauptversammlung.

Einnahmen Art. 38

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen (Sponsoring)

Ausgaben Art. 39

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltornende für die Teilnahme an den von Turnverbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die Vereinsversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben

Mitgliederbeiträge Art. 40

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch Beschluss der Vereinsversammlung festgesetzt.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Beitragsfrei Art. 41

Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Verantwortlichen der Riegen sowie sämtliche, regelmässigen Leitenden einzelner Riegen, sind von der Beitragspflicht enthoben.

Spezialfonds Art. 42

Der Spezialfonds darf für sportliche Aktivitäten eingesetzt werden, dazu gehören:

- Startgelder für Wettkämpfe
- Leiterkurse
- Turnmaterial
- Leiterentschädigung
- Kosten für sportliche Aktivitäten

Diese Ausgaben werden nur dann über das Fondskonto finanziert, wenn es das ordentliche Budget massgeblich überschreitet und sind im Budget auszuweisen.

Haftbarkeit Art. 43

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Teilrevision

Art. 44

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Vereinsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden (qualifiziertes Mehr).

Totalrevision

Art. 45

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Vereinsversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 46

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Vermögens-
verwendung bei
Vereinsauflösung

Art. 47

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Erlach treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Frühere
Bestimmungen

Art. 48

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Februar 1998 und die vorgenommenen Anpassungen anlässlich der Vereinsversammlung vom 1. März 2013.

Inkraftsetzung

Art. 49

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 11. März 2022 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum: Erlach, 11. März 2022

Für den Turnverein Erlach

Präsident/in:

Sekretär/in:

Für den Turnverband Bern Seeland:

Präsident/in:

Sekretär/in:
